

Wegleitung zur UVG-Lohnsummendeklaration

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) verpflichtet alle Versicherer zur Führung verschiedener Statistiken. Deshalb benötigen wir von Ihnen vollständige Angaben in der jährlichen Lohnsummendeklaration.

Arbeitnehmer

Für alle Arbeitnehmer des Betriebes sind Lohnaufzeichnungen (Lohnlisten) zu führen. Als Arbeitnehmer gelten auch Teilzeitbeschäftigte (z.B. Reinigungspersonal), Aushilfen, Heimarbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Schnupperlehrlinge, mitarbeitende Familienmitglieder die Barlohn oder AHV-Beiträge entrichten, sowie im Nebenerwerb tätige Personen. Nicht obligatorisch versichert sind:

- mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten;
- folgende in Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Personen - die Ehefrau des Betriebsleiters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehefrauen sowie seine Schwiegersöhne, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;
- Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;
- Konkubinatspartner, die in dieser Eigenschaft nur mit Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) sowie allenfalls zusätzlich einem Taschengeld entschädigt werden und AHV-beitragsrechtlich als nicht-erwerbstätig gelten;
- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

Ziffer 1 AHV-pflichtige Verdienste

Der für die obligatorische Unfallversicherung massgebende Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich pro Person auf CHF 126'000 im Jahr. Diejenigen Lohnanteile, welche diese Limite übersteigen, sind demzufolge nicht prämienpflichtig und müssen nicht deklariert werden. Auch IV/MV-Taggelder und Entschädigungen der EO sind nicht zu deklarieren.

Für Personen, die durch mehrere Arbeitgeber entlohnt werden, ist der Verdienst insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von CHF 126'000 prämienpflichtig. Übersteigt der Gesamtverdienst diesen Höchstbetrag, so muss der einzelne Arbeitgeber pro Arbeitsverhältnis nur denjenigen Anteil am Höchstbetrag deklarieren, der seinem Anteil am Gesamtverdienst entspricht.

Die Lohnsummen gemäss der Ziffer 5 sind in Abzug zu bringen und separat zu deklarieren.

Ziffer 2 Mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter

Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter ist mindestens der berufs- und ortsübliche Verdienst zu deklarieren. Beziehen diese Personen keinen berufs- und ortsüblichen Lohn, so ist dieser Lohn zusammen mit der ÖKK festzusetzen. Ist der effektiv ausgerichtete Bruttolohn bereits bei den AHV-pflichtigen Löhnen enthalten und beträgt dieser weniger als der berufs- und ortsübliche Lohn, so muss nur noch die Differenz zum berufs- und ortsüblichen Lohn eingetragen werden. Die AHV-pflichtigen Löhne sind beim prämienpflichtigen Lohn gemäss Ziffer 1 zu berücksichtigen.

Ziffer 3 Nicht AHV-pflichtige Verdienste

Die Unfallversicherung gemäss UVG erstreckt sich auch auf Personen, auf deren Verdienst keine AHV-Beiträge entrichtet werden müssen. Bei Lehrlingen, die aufgrund eines Lehrvertrages beschäftigt werden, muss in jedem Fall der effektive Verdienst deklariert werden. Bei Personen, die im Nebenerwerb tätig sind und andernorts einem Haupterwerb nachgehen, ist der Lohn aus dem Nebenerwerb nur dann zu deklarieren, wenn darauf AHV-Beiträge abgerechnet werden. Hingegen ist bei Personen (Schüler, Studenten und Rentner), welche gleichzeitig keiner weiteren Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender nachgehen, der Lohn in jedem Fall prämienpflichtig.

Bei den AHV-Rentnern muss der Freibetrag deklariert werden.

Ziffer 4 Mindestlöhne

Für Praktikanten, Volontäre und Personen, die zur Abklärung der Berufswahl tätig sind (sogenannte Schnupperlehrlinge) ist ein Mindestlohn von CHF 70 pro Tag für Volljährige (ab vollendetem 20. Altersjahr) und CHF 35 pro Tag für Minderjährige (vor vollendetem 20. Altersjahr) prämienpflichtig, sofern der tatsächliche Verdienst nicht über diesen Ansätzen liegt.

Volljährige:	Männer Anzahl Tage	_____	à CHF 70	Prämienpflichtiger Lohn CHF	_____
Volljährige:	Frauen Anzahl Tage	_____	à CHF 70	Prämienpflichtiger Lohn CHF	_____
Minderjährige:	Männer Anzahl Tage	_____	à CHF 35	Prämienpflichtiger Lohn CHF	_____
Minderjährige:	Frauen Anzahl Tage	_____	à CHF 35	Prämienpflichtiger Lohn CHF	_____

Ziffer 5 Lohnsummen von nur Berufsunfall versicherten Personen

Für Mitarbeiter, deren wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb weniger als 8 Stunden beträgt, erstreckt sich die gesetzliche Unfallversicherung nur auf Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg).

Für Lehrkräfte gilt folgende Regelung: Die Nettounterrichtsdauer (ohne Pausen) wird verdoppelt. Ergibt das Resultat weniger als 8 Stunden pro Woche, sind sie nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert.